

1. Veränderte Verhältnisse

Wiederum zunächst zum ZV: Wenn am 29. März 1973 fünfzig Jahre seit der Unterzeichnung des Vertrages vergangen sein werden, werden sich die Handels- und Zollverhältnisse in Europa gegenüber dem Jahre 1923 grundlegend verändert haben. Die Schweiz und Liechtenstein werden einer Handelszone angehören, die voraussichtlich zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG) und mit Liechtenstein sieben weitere Staaten, insgesamt gegen 300 Millionen Einwohner, umfaßt. Die Handels- und Zollschranken für industrielle Güter aus diesem Großraum werden in wenigen Jahren beseitigt sein. Auch wenn der Einbezug mit einer industriellen Freihandelszone und einigen anderen Dingen anfängt, so ist die Schweiz an einem «entwicklungsfähigen» Abkommen und an der «zweiten Generation» der EG interessiert⁹³). Die Markterweiterung, wie sie seinerzeit von Liechtenstein in die Schweiz hinein gesucht wurde, wird sich — zumindest für Industriegüter — bald über ganz Westeuropa, die Schweiz und Liechtenstein einschließend, erstrecken. Dies hat einen unausweichlichen Substanzverlust unseres beiderseitigen ZV zur Folge, und zwar in dem Maße, als sich die Schweiz selbst in die umgreifende wirtschaftliche Integration begibt. Für einen Staat wie Liechtenstein bedeutet das Aufreißen der Grenzen teilweise den Verlust des Geschütztseins in vertrauter Größenordnung und — von Liechtenstein her gesehen — in nahezu exklusiver freundschaftlicher Bilateralität.

Selbst wenn die Schweiz das Recht zu autonomer Handelspolitik mit Drittstaaten behält, so ist dies zwar sehr erheblich für die Unabhängigkeit und Neutralität, de facto aber wird sich der Handel (im Falle Liechtensteins über 80 % der industriellen Exporte⁹⁴) weitgehend innerhalb des westeuropäischen Großraums abwickeln. Auch sind «wegen des im GATT verankerten Meistbegünstigungsprinzips», worauf Binswanger und Mayrzedt hinweisen, «bilaterale Handelsvertragsverhandlungen zwischen den Vertragspartnern des GATT un-

⁹³) «Schweizerische Erklärung an der Zusammenkunft auf Ministerebene zwischen den EG und der Schweiz», Brüssel 10. 11. 1970, veröffentlicht im BBl 1971 I 37 66; Bericht des BR über «Die Entwicklung der Europäischen Integrationsbestrebungen und die Haltung der Schweiz» vom 11. 8. 1971, BBl 1971 II bes. 765 f., 773 f., 777. Voraussichtliche Vereinbarung einer Absichtserklärung in der Präambel zum Abkommen Schweiz-EG über die «Entwicklungsfähigkeit» des Abkommens, sofern das diesbezügliche beiderseitige Interesse gegeben ist. Die Schweiz hätte sogar eine «gestaltende Mitwirkung» vorgezogen. Die beabsichtigte eidg. Volksabstimmung zeigt, daß es sich beim Abkommen Schweiz-EG, zumindest nach seiner faktischen Bedeutung und tendenziell nicht um ein solches herkömmlicher Art handelt.

Vgl. dazu Botschaft des BR an die Bundesversammlung betr. die Genehmigung der Abkommen zwischen der Schweiz und den EG vom 16. 8. 1972, S. 129 ff. bes. 141 ff.

⁹⁴) Jahresbericht 1971 der Liechtensteinischen Industriekammer: Exporte 1971 in EFTA- und EWG-Länder 82,5 %; auch die übrigen Exporte dürften größtenteils die Vorteile der Meistbegünstigungsklausel des GATT genießen.